

## **Ausländerrecht für japanische Staatsangehörige mit besonderem Augenmerk auf deren Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet**

*Thorsten Maiwald / Ulrich Ott \**

- I. Völkerrechtliche Rahmenbedingungen
- II. Ausländerpolitische Zielsetzungen der Bundesrepublik
- III. Ausländerrecht der Bundesrepublik
- IV. Voraussetzungen der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
  - 1. Materielle Voraussetzungen
    - a) Unselbständige Erwerbstätigkeit
    - b) Selbständige Erwerbstätigkeit
    - c) Sonderregelungen für japanische Staatsangehörige
  - 2. Verfahrensvorschriften
    - a) Beantragung der Aufenthaltsgenehmigung nach der Einreise
    - b) Einreise im Visumverfahren

### I. VÖLKERRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Die Gewährung von Aufenthalt für Ausländer im eigenen Hoheitsgebiet ist ein Recht, aber keine Pflicht des souveränen Staates. Es gibt nach geltendem Völkerrecht keine internationale Freizügigkeit. *“Every state is, and must remain, master in its own house, and this is of special importance with regard to the admission of aliens”*. Abgesehen von bestimmten elementaren Regeln des Fremdenrechts ist deshalb allgemein nur anerkannt, dass jeder Staat selbst bestimmen kann, unter welchen Voraussetzungen ein Ausländer in sein Gebiet einreisen und sich darin aufhalten darf. Ebenso können sich Beschränkungen der staatlichen Souveränität aufgrund – völkerrechtlicher – Verträge ergeben. Im Verhältnis Japans zur Bundesrepublik Deutschland ist im hier interessierenden Zusammenhang insbesondere der „Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Japan“ vom 20.7.1927 zu erwähnen. Dieser enthält verschiedene Meistbegünstigungsklauseln. Das bedeutet, dass sich Japan und Deutschland verpflichtet haben, den Staatsangehörigen des Vertragspartners bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen mindestens dieselben Rechte einzuräumen, wie ausländischen Staatsangehörigen anderer Staaten in vergleichbarer Situation.

---

\* Seit der ersten Veröffentlichung dieses Beitrages in der ZJapanR 8 (1999) 99-105 hat sich die einschlägige Rechtslage in Deutschland so erheblich verändert, dass sich der Abdruck einer aktualisierten Fassung anbietet (*Anm. d. Red.*)  
Der vorliegenden Fassung liegt der Vortrag zugrunde, den Thorsten Maiwald am 18. Februar 2004 im Rahmen einer Gemeinschaftsveranstaltung des Japan-Clubs Stuttgart e.V., der Deutsch-Japanischen Gesellschaft und der DJJV in Stuttgart gehalten hat.